



Wegleitung

zur Sportfondsverordnung (SpfV)

vom 1. Januar 2013

Kontakt:

Homepage: <http://www.pom.be.ch/pom/de/index/lotteriefonds/lotteriefonds/sportfonds.html>

Email: sportfonds@pom.be.ch

Telefon: 031 633 53 41 / 031 633 53 42

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze (SpfV Art. 1 – 6, 14).....	- 1 -
2.	Beiträge für den Bau und die Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen (SpfV Art. 7 & 8).....	- 3 -
3.	Beiträge für die Anschaffung von mobilem Sportmaterial (SpfV Art.9)	- 5 -
4.	Beiträge für die Sportförderung (SpfV Art. 10 – 10d)	- 6 -
5.	Beiträge für sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe (SpfV Art. 11 & 12)	- 10 -
6.	Schlussbestimmung.....	- 12 -
	Anhang zu den Beiträgen an mobiles Sportmaterial	- 13 -

1. Grundsätze (SpfV Art. 1 – 6, 14)

Grundlagen	Grundlage dieser Wegleitung sind die Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 in der Fassung vom 19. September 2012 (SpfV) und das Lotteriegesetz vom 04. Mai 1993 (LotG).
Zweck	Die Wegleitung erläutert und regelt Einzelheiten zur Einreichung und Behandlung von Beitragsgesuchen, wie bspw. Termine, beitragsberechtigte Materialien, Gesuchsvoraussetzungen, Beitragssätze, Ausschlüsse etc.
Gesuche	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsgesuche sind mit den amtlichen Gesuchsformularen einzureichen. Diese finden sich unter: http://www.pom.be.ch/pom/de/index/lotteriefonds/lotteriefonds/formulare.html • Beitragsgesuche werden nach dem Datum ihres Eingangs fortlaufend bearbeitet. • Das Eingangsdatum beim Sportfonds ist massgebend für die Berechnung von Fristen. Die Gestuchstellenden müssen genügend Vorlaufzeit (Einbezug Sportfondsverantwortliche wo erforderlich!) einkalkulieren. Es wird empfohlen, dass sich die Gestuchstellenden beim Sportfonds rechtzeitig vor Fristablauf über den Gestuchseingang erkundigen. • Als eingereicht gilt ein Beitragsgesuch, wenn das amtliche Gestuchsformular <ul style="list-style-type: none"> - vollständig ausgefüllt - mit den verlangten Unterlagen - mit den verlangten Unterschriften - an die folgende Adresse gerichtet wurde: Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Sportfonds Kramgasse 20 3011 Bern • Die Termine zur Einreichung von Beitragsgesuchen finden Sie: <ul style="list-style-type: none"> - für Bau und Instandsetzung unter Ziffer 2 - für Sportmaterial unter Ziffer 3 - für die Sportförderung (inkl. besondere Massnahmen) unter Ziffer 4 - für Veranstaltungen und Wettkämpfe unter Ziffer 5 • Werden die Termine nicht eingehalten, können keine Beiträge ausgerichtet werden. • Angaben und Unterlagen zu unvollständigen Gestuchen müssen einen Monat nach der Anforderung durch den Sportfonds vorliegen. Andernfalls wird das Gestuch definitiv abgewiesen. • Sportfondsverantwortliche von Verbänden dürfen keine Gestuche einreichen.
Beitragsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge werden ausgerichtet für Vorhaben im Kanton Bern, welche den Zweckbestimmungen des Lotteriegesetzes und der Sportfondsverordnung entsprechen. • Die Beiträge sollen den Sport unterstützen und fördern. Sportliche Aktivitäten sollen durch die eigenständige Bewegung des Körpers diesen gesund erhalten, kräftigen und ausgleichend wirken. • Von den Beiträgen profitieren soll die Bevölkerung des Kantons Bern, da die eingesetzten Gelder auch durch Teile der Berner Bevölkerung generiert wurden. Beitragsgesuche können von kantonalbernischen Sportverbänden oder Sportvereinen gestellt werden. Kantonalbernisch ist ein Verein/Verband dann, wenn mindestens 66 Prozent der angeschlossenen Vereine ihren Organisationssitz im Kanton Bern haben, bzw. mindestens 66 Prozent der Vereinsmitglieder ihren Wohnsitz im Kanton Bern. • Sportfondsbeiträge sind für die bernische Öffentlichkeit und nicht gewinnorientierte Benutzergruppen bestimmt. Damit sind bernische Sporttreibende gemeint, die organisiert in Sportvereinen aktiv sind, sowie bernische Vereine und andere Organisationen mit gemeinnützigen Zwecken und ohne Erwerbsabsicht (siehe

	<p>auch „Beitragsausschlüsse“).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag. • Die Beiträge aus dem Sportfonds werden subsidiär, also unterstützend in Ergänzung zu anderen Finanzierungsmitteln, ausgerichtet. • Wird ein Beitrag aus dem Sportfonds gewährt, können keine weiteren Lotteriemittel beantragt werden und umgekehrt. • Kapitalgesellschaften können Gesuche stellen, sofern in ihren Statuten die gemeinnützige Ausrichtung explizit festgehalten ist und sicher gestellt wird, dass allfällig erzielte Gewinne ausschliesslich den Zweckbestimmungen des Lotteriegesetzes und der Sportfondsverordnung entsprechend für den Sport eingesetzt werden. • Direktionen, Ämter und Abteilungen des Kantons Bern können für konkrete, einmalige Sportvorhaben zu denen sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, Gesuche an den Sportfonds stellen. • Geldüberweisungen auf Konten von Privatpersonen sind ausgeschlossen.
<p>Beitragsausschlüsse</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beiträge werden gewährt für Vorhaben mit kommerziellen Zwecken, den Profisport, motorabhängige Sportarten und Risikosportarten (siehe unten) • Ein kommerzieller Zweck liegt vor, wenn die Gesuchsteller eine Erwerbsabsicht (kommerzielle Nutzung, gewinnbringende Vermarktung der Sportausübung, etc.) verfolgen. Als kommerzielle Anlässe gelten bspw. Weltcup-Skirennen, Tour de Suisse, Suisse Open Gstaad etc. • Als Profisportler gilt, wer seine Einkünfte hauptsächlich aus der Ausübung seiner Sportart und/oder aus der Vermarktung seiner Person erzielt. <p>Von Beiträgen jeglicher Art ausgeschlossen sind ausdrücklich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autocross-, Berg-, Rundstrecken-, Stockcarrennen inkl. Training; Auto-Rally-Geschwindigkeitsprüfungen; Autofahren auf Rennstrecken • Base-Jumping • Fullcontact-Wettkämpfe (bspw. Thaiboxen) • Karate-extrem • Motocrossrennen inkl. Training auf der Rennstrecke • Motorbootrennen inkl. Training • Motorradrennen inkl. Training und Motorradfahren auf einer Rennstrecke • Abfahrtsrennen mit Mountain-Bikes inkl. Training auf der Rennstrecke (sogenanntes Downhill-Biking) • Quadrennen inkl. Training • Rollbrettabfahrten, sofern wettkampfmässig oder auf Geschwindigkeit betrieben • Schneemotorrad-Rennen (Snow-Cross) inkl. Training • Ski-Geschwindigkeits-Rekordfahrten • Speedflying • Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 Metern • Canyoning, River Rafting, Hydrospeed / Riverboogie (Wildwasserfahrt bäuchlings auf Schwimmbob liegend), • Bungyjumping • Fitnesszentren • Motorsportanlagen • Schlitteln • Bob, Skeleton • Motorflug, Segelflug, Fallschirmspringen • Wasserski <p>Für weitere Bereiche wie Bowling, Minigolf, Squash, Billard, Ballonfahren, Gleitschirmfliegen, Judoschulen und ähnliche werden die kommerziellen Anteile ausgeschrieben.</p>

2. Beiträge für den Bau und die Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen (SpfV Art. 7 & 8)

Beitragsvoraussetzungen	Voraussetzung für die Beitragsgewährung ist, dass die Sportanlage dem Jugend-, Breiten- und Amateursport bzw. dem Vereinssport zur Verfügung steht. Die Anlage muss sich im Kanton Bern befinden (vgl. auch Grundsätze).														
Gesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gesuchsformular ist vor Baubeginn (Spatenstich) einzureichen. • Im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung muss die Finanzierung gesichert und nachgewiesen sein (bspw. mit rechtskräftigem Kreditbeschluss der Gemeinde, einer Bankgarantie, abgeschlossenem Hypothekarvertrag, zugesicherten Beiträgen Dritter). • Handelt es sich um einen Beitrag, der voraussichtlich in der Finanzkompetenz des Regierungsrates oder des Grossen Rates liegt, erhält der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin eine Bestätigung, dass das Beitragsgesuch als eingereicht gilt. 														
Beitragsfestlegung	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Beitragsfestlegung werden durch den Sportfonds auf der Grundlage der eingereichten Baukostenpläne und/oder Kostenvoranschläge die anrechenbaren Kosten der unmittelbar sportlichen Zwecken dienenden Anlagenteile ermittelt. Nicht alle Anlagenteile sind anrechenbar. Unmittelbar sportlichen Zwecken dienen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Sporthallen - Sportanlagen - Garderoben - Duschen - Lagerräume für das Sportmaterial - Heizungen (anteilig) • Spezielle Fragestellungen zu Zeitmessanlagen, Anzeigetafeln und ähnlichen Sportanlagebestandteilen sind rechtzeitig mit dem Sportfonds zu besprechen (Abgrenzung Bau oder Sportmaterial). Die Beiträge für solche Anlagenteile sind limitiert. • Auf die festgestellten anrechenbaren Kosten wird ein Beitrag nach einem degressiven Modell berechnet. Degressiv bedeutet, dass sich der Beitragssatz mit steigenden Baukosten verringert. Schematisch dargestellt verläuft die Degressionskurve gemäss nachstehender Abbildung: <div data-bbox="427 1384 1145 1960" data-label="Figure"> <table border="1"> <caption>Estimated data points from the SF-contribution graph</caption> <thead> <tr> <th>anrechenbares Bauvolumen in Mio.</th> <th>SF-Beitrag in Mio.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0</td><td>0.0</td></tr> <tr><td>10</td><td>1.0</td></tr> <tr><td>20</td><td>1.8</td></tr> <tr><td>30</td><td>2.4</td></tr> <tr><td>40</td><td>2.8</td></tr> <tr><td>50</td><td>3.0</td></tr> </tbody> </table> </div> 	anrechenbares Bauvolumen in Mio.	SF-Beitrag in Mio.	0	0.0	10	1.0	20	1.8	30	2.4	40	2.8	50	3.0
anrechenbares Bauvolumen in Mio.	SF-Beitrag in Mio.														
0	0.0														
10	1.0														
20	1.8														
30	2.4														
40	2.8														
50	3.0														
	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Schulsport) verpflichtet, die erforderlichen Bauten bereit zu stellen. Wenn solche Anlagen den Sportvereinen und Sportverbänden zur Nutzung offen stehen, kann der Sportfonds an diesen Teil der Nutzung einen unterstützenden Beitrag ausrichten. Zur Berech- 														

	<p>nung des Anteils werden die Nutzungspläne beigezogen. Maximal kann eine öffentlich-rechtliche Baute rechnerisch zu 50% durch Vereine abends und/oder am Wochenende belegt werden, dementsprechend kann der Nutzungsanteil für den Sportfonds diese 50% nicht übersteigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Anlagen, welche durch den Profisport genutzt werden, wird der entsprechende Nutzungsanteil auf den anrechenbaren Kosten prozentual in Abzug gebracht. • Beiträge werden gestützt auf den verbindlichen Baukostenplan oder Kostenvoranschlag, der als obere Limite gilt, gewährt. Der errechnete Beitrag wird gerundet. • Der gewährte Beitrag wird nach Einreichung der definitiven Bauabrechnung und anschliessender Prüfung durch den Sportfonds ausbezahlt. Die Bauabrechnung muss der Struktur des Baukostenplanes oder Kostenvoranschlages entsprechen. • Der zugesicherte Beitrag wird gekürzt, wenn die definitive Bauabrechnung gegenüber dem Baukostenplan oder Kostenvoranschlag in Bezug auf die anrechenbaren Kosten der projektierten Anlagenteile tiefer ausfällt. Eine Veränderung der eingegebenen Nutzungsanteile kann auch zu einer Kürzung führen. • Bei einem zugesicherten Beitrag von mehr als Fr. 100'000.- können Teilzahlungen beantragt werden. In jedem Fall werden 20 Prozent des zugesicherten Beitrages bis zur definitiven Bauabrechnung zurück behalten. • Nachträgliche Mehrkosten oder Projektänderungen werden nicht berücksichtigt. • Ist das vom Regierungsrat jährlich festgelegte Kontingent für Bauten erreicht, wird die Behandlung des Gesuches auf die nächste Kontingentphase verschoben. Die Gesuche werden nach Eingangsdatum abgearbeitet. • Fallen die Beiträge auf den anrechenbaren Kosten kleiner als CHF 1000.- aus, wird das Gesuch abgewiesen.
<p>Beitragsaus-schlüsse</p>	<p>Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen oder Anlagenteile, die keinen sportlichen Zweck verfolgen. • Anlagen oder Anlagenteile, die einzig dem professionell betriebenen Sport dienen • Anlagen oder Anlagenteile, die nur kommerziellen Zwecken dienen • Investitionen für deren Tätigkeit eine öffentlich-rechtliche gesetzliche Verpflichtung besteht • Sportanlagen für den Firmensport • militärische Schiessanlagen (300m) • Landkäufe, Nutzungsrechte, Amortisationen, Schuldentilgungen und Kapitalverzinsungen, Betriebskosten • Reine Unterhaltsarbeiten. Der Unterhalt (Instandhaltung) von Sportbauten und Sportanlagen muss durch den Betreiber gewährleistet werden und ist nicht beitragsberechtigt (Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit durch einfache oder regelmässig wiederkehrende Massnahmen).
<p>Minimallaufzeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Während 15 Jahren nach dem Bau oder nach einer Instandsetzung kann für das betreffende unterstützte Objekt bzw. Anlagenteil kein weiteres Beitragsgesuch eingegeben werden. Wird ein Bauvorhaben etappiert umgesetzt, ist bei Gesuchseinreichung eine Gesamtplanung vorzulegen. • Bauten und Anlagen sowie deren Teile dürfen während mindestens 10 Jahren nach Bezug der Sportfonds-Unterstützung durch die Beitragsempfängerin nicht veräussert werden. Ansonsten sind die Beiträge verzinst zurückzuerstatten.

3. Beiträge für die Anschaffung von mobilem Sportmaterial (SpfV Art.9)

<p>Beitragsvor- aussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für jeden Sportverband und dessen Sportvereine ist grundsätzlich das Material beitragsberechtigt, das auf der Materialliste im Anhang (vgl. Seiten 13 - 18) aufgeführt ist. Dieses Material zeichnet sich dadurch aus, dass es: <ul style="list-style-type: none"> - mobil ist (nicht fest mit Baute oder Anlage verbunden) - zur Ausübung des Kernsports erforderlich ist - für das Training notwendig oder üblich ist - im Anhang nicht als von Beiträgen ausgeschlossen aufgeführt ist • Beiträge können ausgerichtet werden, wenn das Sportmaterial auf der Rechnung konkret bezeichnet ist und die Rechnung auf den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ausgestellt und vom diesem/dieser bezahlt wurde. • Beiträge können gewährt werden, wenn das Sportmaterial im Eigentum des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin bleibt und von mehreren Personen regelmässig und unentgeltlich benützt werden kann. • Beiträge an Gemeinden können gewährt werden, wenn das Material den Verbänden, Vereinen und anderen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen regelmässig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. • Wurde die Rechnung bar bezahlt, muss dies aus der Rechnung klar hervorgehen („Betrag dankend erhalten“, Datum und Unterschrift des Empfängers/der Empfängerin).
<p>Gesuch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gesuchsformular ist nach der Anschaffung einzureichen. • Pro Kalenderjahr kann ein Beitragsgesuch eingereicht werden. • Es können jeweils das laufende und das diesem vorangehende Kalenderjahr zur Abrechnung eingereicht werden. Massgeblich ist das Datum der Rechnung. • Das Eingangsdatum des Gesuches beim Sportfonds ist massgebend für die Berechnung der berechtigten Kalenderjahre. • Die Gesuche müssen vollständig vorliegen. Unvollständigkeit bei Gesuchen kann dazu führen, dass ein Kalenderjahr aufgrund des Eingangsdatums nicht mehr berücksichtigt werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Gesuche durch die Sportfondsverantwortlichen zu prüfen sind und unbedingt genügend Zeit für die Einhaltung der Fristen einzuberechnen ist. Es wird empfohlen, beim Sportfonds vor Ablauf der Frist nachzufragen, ob das Gesuch eingegangen ist.
<p>Beitragsfest- legung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • An das beitragsberechtigte Sportmaterial gemäss Materialliste werden maximal 40% der anrechenbaren Kosten gewährt. • Für das im Anhang entsprechend aufgeführte und bezeichnete Sportmaterial mit einer Obergrenze, werden die maximal 40% der anrechenbaren Kosten bis zum Erreichen der festgelegten Obergrenze gewährt. • Fallen die Beiträge auf den anrechenbaren Kosten kleiner als CHF 200.- aus, wird das Gesuch abgewiesen.
<p>Beitragsaus- schlüsse</p>	<p>Nicht beitragsberechtigt ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alles Material, das sich nicht im Besitz des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin befindet und/oder kommerziellen Zwecken dient • persönliches Material (inkl. Bekleidungen) • Material welches dem Profi- und Hochleistungssport dient (hat auch Gültigkeit für Sportler/innen mit Amateurstatus) • Bestandteile von Zubehör und Anlagen • Verbrauchsmaterial • Reparaturen oder Teilersatz • Portokosten • Schreibzeug • Reinigungsmaterial
<p>Bedingungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Sportmaterial muss während 5 Jahren (ab Beitragsgewährung) im Eigentum des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin bleiben.

4. Beiträge für die Sportförderung (SpfV Art. 10 – 10d)

4.1 Nachwuchs Breitensport (SpfV Art. 10a)

Beitragsvor- aussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beiträge sind nachweisbar – ausgewiesen in der Buchhaltung – für sportliche Aktivitäten – beispielsweise Rekrutierung, Wettkämpfe, Lager - von Nachwuchs zwischen 5 und 20 Jahren in einem kantonbernischen Verein einzusetzen. Der Sportfonds kann die Buchhaltung einer Revision unterziehen. • Beiträge werden gewährt für Jugendliche mit kantonbernischem Wohnsitz, welche dem Verband durch den Verein als Nachwuchs gemeldet wurden. Jugendliche können pro Sportart nur einmal abgerechnet werden (Doppellizenzen).
Gesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Kalenderjahr kann ein Beitragsgesuch eingereicht werden. • Das Gesuchsformular ist bis am 31. Januar des folgenden Kalenderjahres einzureichen. Zu spät eingereichte Unterlagen können wegen dem Stichtag der Berechnung nicht berücksichtigt werden. • Massgebend ist das Eingangsdatum beim Sportfonds.
Beitragsfest- legung	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Vorlage aller Beitragsgesuche per Stichtatum 31. Januar wird der verfügbare Jahresbeitrag für die Kategorie Nachwuchs Breitensport auf die vollständig eingereichten Gesuche aufgeteilt. • Pro Kopf wird ein maximaler Beitrag von CHF 50.- ausgerichtet. • Für die Kategorie Nachwuchs Breitensport stehen pro Jahr maximal CHF 1 Million zur Verfügung. • Die Beiträge werden entsprechend den relevanten Vereinbarungen entweder direkt an die Vereine ausbezahlt oder via die Verbände an die Vereine ausbezahlt bzw. in Verrechnung gebracht. Pro Verband wird eine Überweisungsform festgelegt (via Verband oder direkt).

4.2 Nachwuchs Leistungssport (SpfV Art. 10b)

<p>Beitragsvor- aussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beiträge sind nachweisbar – ausgewiesen in der Buchhaltung – für die sportliche Unterstützung von Kader-Nachwuchs bzw. Talenten zwischen 5 und 20 Jahren in einem kantonalbernerischen Verband einzusetzen. Der Sportfonds kann die Buchhaltung einer Revision unterziehen. • Beiträge werden gewährt für Kader-Nachwuchs mit kantonalbernerischem Wohnsitz und an den Verband ausgerichtet. • Der Kader-Status muss belegt werden durch eine Anerkennung von Swiss Olympic (gegenwärtiges Modell der Bronze Card), eine J+S-Einstufung der Nutzergruppe 7, die Zugehörigkeit zu einem Nationalteam, oder die schriftliche Anerkennung durch den nationalen Verband (Regionalkader) • Die Beitragshöhe wird aufgrund der erzielten Einstufung bei folgenden gewichteten Kriterien und unter Berücksichtigung der effektiven Auslagen und der Mitgliederzahlen festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> - Einstufung der Sportart bei Swiss Olympic - Abrechnung der Nutzergruppe 7 bei J+S - erforderliche Infrastruktur für die Sportart - Trainingsintensität - Betrieb von regionalen / kantonalen durch den nationalen Verband anerkannten Leistungszentren - Talentcards / Bronze Card / Bronze Athlets (nur Nachwuchssportler bis 20 Jahre)
<p>Gesuch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Kalenderjahr kann ein Beitragsgesuch eingereicht werden. • Das Gesuchsformular ist bis am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres einzureichen. Zu spät eingereichte Unterlagen können wegen dem Stichtag der Berechnung nicht berücksichtigt werden. • Massgebend ist das Eingangsdatum beim Sportfonds.
<p>Beitragsfest- legung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Vorlage aller Beitragsgesuche per Stichtag 31. März wird der verfügbare Jahresbeitrag für die Kategorie Nachwuchs Leistungssport auf die vollständig eingereichten Gesuche aufgeteilt. • Pro Verband wird maximal ein Beitrag von CHF 250'000.- ausgerichtet. • Für die Kategorie Nachwuchs Leistungssport stehen pro Jahr maximal CHF 2 Millionen zur Verfügung.

4.3 Kurswesen (SpfV Art. 10c)

Beitragsvor- aussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge können an das Kurswesen der Verbände ausgerichtet werden. • Die beitragsberechtigten Kurse sind Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für Leitende, Trainer und Funktionäre (Schieds-, Kampf- und Wertungsrichter, Zeitnehmer, usw.), welche durch die Sportverbände ausgeschrieben, organisiert und abgerechnet werden • Die Kursteilnehmenden müssen mindestens 18 Jahre alt sein. • Beiträge werden für Kursteilnehmende mit kantonalbernischem Wohnsitz an den Verband ausgerichtet.
Gesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gesuchsformular ist bis 3 Monate nach Abschluss des Verbandsjahres einzureichen. • Massgebend ist das Eingangsdatum beim Sportfonds. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Gesuche durch die Sportfondsverantwortlichen zu prüfen sind und unbedingt genügend Zeit für die Einhaltung der Fristen einzuberechnen ist. Es wird empfohlen, beim Sportfonds vor Ablauf der Frist nachzufragen, ob das Gesuch eingegangen ist.
Beitragsfest- legung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beiträge werden aufgrund der ausgewiesenen Lektionen berechnet. • Für die Beitragsberechnung sind das Kursprogramm und die von den Kursteilnehmenden visierten Präsenzlisten einzureichen. • Pro Kurstag werden die effektiven, jedoch maximal 6 Lektionen angerechnet. • Eine Lektion entspricht 60 Minuten. Kürzere oder längere Lektionszeiten werden durch den Sportfonds auf 60 Minuten umgerechnet. • Pro Lektion wird ein Beitrag von CHF 5.- pro berechtigtem Kursteilnehmer angerechnet. • Pro Verband und Jahr werden die Höchstbeiträge für das Kurswesen proportional zur ausgewiesenen Zahl der Aktivmitglieder der Verbände begrenzt. Sie dürfen das Vierfache dieser Zahl nicht übersteigen. • Für die Kategorie Kurswesen stehen pro Jahr maximal CHF 700'000.- zur Verfügung.
Beitragsaus- schlüsse	<p>Nicht beitragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurse und Lager mit einem anderen Zweck als jenem der Aus- / Weiter / Fortbildung von Leitenden / Trainern / Funktionären • Reisezeiten und Übernachtungen • Kursverantwortliche, Kursleiter und Referenten gelten nicht als Kursteilnehmer

4.4 Besondere Massnahmen (SpfV Art. 10d)

Beitragsvor- aussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge können subsidiär an Vorhaben ausgerichtet werden, die nicht durch einen der Artikel 7 bis 10c sowie 11 und 12 der Sportfondsverordnung abgedeckt sind. • Besondere Massnahmen zur Förderung des Sports beschränken sich auf Massnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des kantonalen Sportleitbilds und Sportkonzepts. • Durch die kantonale Verwaltung initiierte Projekte können einmalig im begrenzten Rahmen durch den Sportfonds unterstützt werden. Es darf sich dabei nicht um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handeln und mit den Beiträgen aus dem Sportfonds dürfen keine Verwaltungseinrichtungen bzw. Einheiten subventioniert werden. Die Beiträge müssen nachweisbar für die externen Kosten der Massnahmen eingesetzt werden. Die Beiträge haben den Zweck einer Anschubfinanzierung, das heisst, die weitere Finanzierung der Projekte nach der finanziell durch den Sportfonds unterstützten Startphase muss bei Projekteingabe geklärt und gesichert sein. • Die Beitragsgesuche von Organisationseinheiten der Polizei- und Militärdirektion werden abschliessend durch das Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) geprüft. • Nach Abschluss des Vorhabens wird der Beitrag gestützt auf die Schlussabrechnung (strukturiert wie das Budget) ausbezahlt. • Nachträgliche Mehrkosten oder Projektänderungen werden nicht berücksichtigt. • Der zugesicherte Beitrag wird gekürzt, wenn die Schlussabrechnung gegenüber dem Kostenvoranschlag in Bezug auf die anrechenbaren Kosten der besonderen Massnahme tiefer ausfällt.
Gesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gesuchsformular ist 3 Monate vor Projektbeginn einzureichen. • Massgebend ist das Eingangsdatum beim Sportfonds.
Beitragsfest- legung	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge werden gestützt auf das verbindliche Budget, welches als obere Limite gilt, gewährt. Der errechnete Beitrag wird gerundet. • An die anrechenbaren Kosten werden höchstens 40% gewährt. • Für die Kategorie Besondere Massnahmen stehen pro Jahr maximal CHF 300'000.- zur Verfügung.
Beitragsaus- schlüsse	<p>Nicht beitragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jährlich wiederkehrende Projekte

5. Beiträge für sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe (SpfV Art. 11 & 12)

<p>Beitragsvor- aussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge können nur gewährt werden an offizielle Sportveranstaltungen der Fachverbände der entsprechenden Sportart. • Bei Sportarten mit überdurchschnittlich vielen Beitragsgesuchen (Anzahl Beitragsgesuche im Verhältnis zur Anzahl Mitglieder des Verbandes) kann der Sportfonds festlegen, wie viele Beitragsgesuche pro Kalenderjahr höchstens unterstützt werden können. • Der Sportanlass muss in der Regel durch einen kantonbernischen Sportverein oder Sportverband zu mindestens einem Drittel der direkt anrechenbaren Veranstaltungszeit im Kanton Bern durchgeführt werden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, beträgt der Beitragssatz 100%. • Sportveranstaltungen, die durch einen ausserbernischen Veranstalter (Sportverein oder Sportverband) im Kanton Bern durchgeführt werden, eine nationale Ausstrahlung haben und vom Herkunftskanton des Veranstalters keinen Unterstützungsbeitrag erhalten, können mit 33% des relevanten Beitrages unterstützt werden. • Sportveranstaltungen, die durch einen kantonbernischen Veranstalter (Sportverein oder Sportverband) in einem anderen Kanton durchgeführt werden, weil die erforderliche Infrastruktur im Kanton Bern nicht vorhanden ist, können mit 33% des relevanten Beitrages unterstützt werden.
<p>Gesuch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gesuchsformular ist spätestens 1 Monat (30 Tage) vor der Veranstaltung oder dem Wettkampf einzureichen. • Das Eingangsdatum beim Sportfonds ist massgebend. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Gesuche durch die Sportfondsverantwortlichen zu prüfen sind und unbedingt genügend Zeit für die Einhaltung der Fristen einzuberechnen ist. Es wird empfohlen, beim Sportfonds vor Ablauf der Frist nachzufragen, ob das Gesuch eingegangen ist.
<p>Beitragsfest- legung</p>	<p>Durchführung von Anlässen (SpfV Art. 11):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Klassierung der Veranstaltung/des Wettkampfes als "klein" (Beitrag CHF 500.-), "mittel" (Beitrag CHF 2'000.-), "gross" (Beitrag CHF 5'000.-) oder "extragross" (Beitrag CHF 10'000.-) wird anhand der Kriterien <ul style="list-style-type: none"> - Budget - Dauer - Anzahl Einzelsportler - Anzahl Mannschaften - Anzahl Helfer - Anzahl Zuschauer <p>vorgenommen. Die erforderlichen Angaben sind durch den Veranstalter beizubringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Budget sind die unmittelbar der sportlichen Veranstaltung dienlichen Kosten anrechenbar. Nicht anrechenbar in einem Budget sind beispielsweise Werbung, Preisgelder und Naturalpreise, Dekoration, Kosten für Gäste- und Rahmenprogramm, Übernachtungen etc. Erreichen die anrechenbaren Kosten nicht den Betrag von CHF 500.-, wird das Gesuch abgewiesen. • Die provisorische Veranstaltungsklassifikation wird dem Gesuchsteller vor der Durchführung der Veranstaltung mitgeteilt. • Handelt es sich bei der Sportveranstaltung um eine durch den nationalen Fachverband bestätigte Schweizer Meisterschaft, werden in Abhängigkeit der definitiven Veranstaltungsklassifikation zusätzliche Beiträge ausgerichtet: <ul style="list-style-type: none"> - für "klein" CHF 500.- - für "mittel" CHF 1'000.- - für "gross" CHF 2'000.- - für "extragross" CHF 5'000.-

	<p>Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen (SpfV Art. 12): An bernische Vereine, Mannschaften oder Einzelsportler, die an europäischen (geografisch dem Subkontinent Europa zugerechnete Länder oder Landesanteile (bspw. Istanbul)) Sportwettkämpfen teilnehmen, können – mit Ausnahme des Profisports – Beiträge gemäss folgenden Voraussetzungen geleistet werden.</p> <table border="1" data-bbox="408 369 1492 651"> <thead> <tr> <th></th> <th>Einzelsportler</th> <th>Mannschaften (inkl. 1 Trainer)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Selektion / Meldung</td> <td>durch den nationalen Verband</td> <td>durch den nationalen Verband</td> </tr> <tr> <td>Art des Anlasses</td> <td>EM, Europa-Cup</td> <td>EM, Europa-Cup</td> </tr> <tr> <td>Beitragsvoraussetzungen</td> <td>Sportler mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern</td> <td>Verein mit Sitz im Kanton Bern Wohnsitz der einzelnen Sportler ist nicht relevant.</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Beiträge werden die anrechenbaren Kosten der aktiven, an der Sportveranstaltung teilnehmenden Sportler berücksichtigt. • Bei Mannschaftswettkämpfen können die Reisekosten von einem mitreisenden Trainer angerechnet werden. • Reisekosten werden, wenn sie mehr als CHF 200.- pro Teilnehmer betragen auf der Basis 2. Klasse/Economy angerechnet und mit einem Beitragssatz von 40% unterstützt. • Pro Wettkampftag und Teilnehmer wird eine Tagespauschale von CHF 40.- abgerechnet. Zusätzlich kann ein belegbarer Trainings-/Vorbereitungstag mit einer Tagespauschale von CHF 40.- abgerechnet werden. • Fallen die Beiträge auf den anrechenbaren Kosten kleiner als CHF 200.- aus, wird das Gesuch abgewiesen. 		Einzelsportler	Mannschaften (inkl. 1 Trainer)	Selektion / Meldung	durch den nationalen Verband	durch den nationalen Verband	Art des Anlasses	EM, Europa-Cup	EM, Europa-Cup	Beitragsvoraussetzungen	Sportler mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern	Verein mit Sitz im Kanton Bern Wohnsitz der einzelnen Sportler ist nicht relevant.
	Einzelsportler	Mannschaften (inkl. 1 Trainer)											
Selektion / Meldung	durch den nationalen Verband	durch den nationalen Verband											
Art des Anlasses	EM, Europa-Cup	EM, Europa-Cup											
Beitragsvoraussetzungen	Sportler mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern	Verein mit Sitz im Kanton Bern Wohnsitz der einzelnen Sportler ist nicht relevant.											
<p>Beitragsauschlüsse</p>	<p>Keine Beiträge werden ausgerichtet an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportveranstaltungen, welche nicht im Kanton Bern stattfinden und durch einen ausserbernischen Veranstalter organisiert werden. • Qualifikationwettkämpfe (z.B. Ausscheidungen, Vorrunden, kantonale, nationale und aussereuropäische Cuprunden etc.) • Meisterschaftswettkämpfe Mannschaftssport (Vor- und Rückrunden) • Teamwertungen oder Teamwettbewerbe in Einzelsportarten • Regionale und Kantonale Jugendwettkämpfe mit Teilnehmern / Teilnehmerinnen bis zum 20. Altersjahr (J+S-Alter), Grümpelturniere, Spielfeste, reine Vereinsanlässe und ähnliche Veranstaltungen. • Fernsehübertragungsrechte (keine Anrechnung bei den Kosten) • die Teilnahme an Sportkongressen oder die Entsendung einer Delegation an Kongresse oder Tagungen. • Reisetage (keine Tagespauschale) 												
<p>Bedingungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei dokumentierter Unterschreitung von mindestens 2 für die Beitragsfestlegung relevanten Kriterien wird eine Beitragskürzung bzw. Neuklassierung der Veranstaltung geprüft. • Die Schlussabrechnungen bilden eine Grundlage für künftige Budgetüberprüfungen der betreffenden Sportveranstaltungen. • An den Veranstaltungen ist auf die Unterstützung durch den Sportfonds mittels Logos, Plakaten, oder Werbebanden hinzuweisen. • Innert 2 Monaten (60 Tage) nach der Wettkampfdurchführung bzw. Wettkampfteilnahme müssen die erforderlichen Unterlagen gemäss Gesuchsformular beim Sportfonds eingereicht werden. Im Anschluss erfolgt die Prüfung und Auszahlung der effektiven Beiträge. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Gesuche durch die Sportfondsverantwortlichen zu prüfen sind und unbedingt genügend Zeit für die Einhaltung der Fristen einzuberechnen ist. Es wird empfohlen, beim Sportfonds vor Ablauf der Frist nachzufragen, ob das Gesuch eingegangen ist. 												

6. Schlussbestimmung

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt die Wegleitung zur Einreichung von Gesuchen um Beiträge aus dem Sportfonds vom 1. August 2011.

Bern, 20. November 2012

DER POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTOR



Hans-Jürg Käser
Regierungsrat